

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB

Teilflächennutzungsplan „Konzentrationszonen für
Windkraftanlagen“

VVG Bad Mergentheim
Bad Mergentheim- Igersheim- Assamstadt



In der nachfolgenden Erklärung wird gemäß § 6 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschrieben, wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie die Umweltbelange in dem Teilflächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Bad Mergentheim berücksichtigt worden sind und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

I. Inhalt und Ziele der Planung

Anlass für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans der VVG Bad Mergentheim war die Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 09.05.2012 und die damit verbundene Zuständigkeitsregelung. Durch die Regionalplanung können nur noch Vorrangflächen ausgewiesen werden, diese führen aber nicht mehr zum Ausschluss von Windenergieanlagen im verbleibenden Außenbereich. Die Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans „Heilbronn-Franken“ wurde am 09.10.2015 verbindlich. Im Bereich der VVG Bad Mergentheim wurden keine Vorrangflächen festgelegt. In den Flächennutzungsplänen können zusätzlich zu den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten Konzentrationszonen für Windkraftanlagen festgelegt und damit eine Ausschlusswirkung für den übrigen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans erreicht werden. Positive Standortzuweisungen an einer oder mehreren Stellen im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft haben zur Folge, dass der übrige Planungsraum von Windenergieanlagen freigehalten wird, da die Festlegung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB unmittelbare Außenwirkung besitzt.

Dieser Planung ist ein schlüssiges gesamtträumliches Konzept zugrunde zu legen. In einer gestuften Analyse des Gesamtgebietes der VVG Bad Mergentheim wurden Flächen ausgeschieden, die aufgrund von rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht für eine Windkraftnutzung geeignet sind („harte“ Tabuzonen) sowie Flächen, die aufgrund der städtebaulichen Vorstellungen der VVG nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen („weiche“ Tabuzonen). Die VVG hat hierzu einen Kriterienkatalog aufgestellt und die Ergebnisse in einer Standortanalyse dokumentiert. Dieses Regelwerk gilt für raumbedeutsame Windkraftanlagen über einer Gesamthöhe von 50 m, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Als planerisches Ausschlusskriterium wurde eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s in 140 m über Gelände zugrunde gelegt. Die auf der Grundlage des Windatlasses 2011 ermittelten Ergebnisse wurden mit dem neuen Windatlas vom Mai 2019 abgeglichen und das Ergebnis in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan dokumentiert.

Um eine Bündelungswirkung zu erzielen, wurde eine Fläche von 20 ha als Mindestgröße für eine Konzentrationszone festgelegt. Auch bei nahezu idealem Zuschnitt einer Potenzialfläche sind mindestens 20 ha Fläche für die Errichtung von 3 WEA erforderlich.

Die ermittelten 11 Potenzialflächen (Gesamtfläche 981 ha) wurden im Wege der Einzelfallprüfung auf der Windkraftnutzung entgegenstehende Belange überprüft und abgewogen.

Dieser Teilflächennutzungsplan umfasst die Neuausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen mit einer Fläche von ca. 61 ha westlich von Althausen. Windenergieanlagen stellen lediglich punktuelle bauliche Nutzungen dar. Daher wurde eine überlagernde Darstellung gewählt, die Grundnutzungen „Landwirtschaft“ und „Wald“ bleiben weiterhin zulässig. Die Nabenhöhe wird auf 150 m über Gelände begrenzt.

II. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zu der Planung wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und das Ergebnis in einem Umweltbericht dokumentiert (vgl. § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2 a und 4 c BauGB). Bereits bei der Aufstellung des Kriterienkatalogs wurden viele Umweltbelange berücksichtigt.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des BauGB werden im Umweltbericht die umweltbezogenen Auswirkungen auf folgende Schutzgüter dargestellt:

- Mensch (Arbeiten / Wohnen / Gesundheit)
- Boden, Fläche und Wasser
- Klima und Luft
- Arten und Lebensräume (Pflanzen / Tiere / biologische Vielfalt)
- Landschaftsbild und Erholung
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern

Im Umweltbericht wurde festgestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vor allem für die Schutzgüter `Landschaftsbild`, `Tiere` und den `Menschen` zu erwarten sind. Exakte Prognosen können jedoch auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht erstellt werden, da weder die genauen Standorte noch die Typen der Windkraftanlagen bekannt sind. Eine Detailprüfung erfolgt im jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zur Überprüfung der potenziellen Betroffenheit geschützter Tier- und Pflanzenarten wurden von externen Fachbüros Artenschutzgutachten angefertigt. Diese Gutachten sowie die von der Bürgerinitiative "Windwahn NEIN DANKE Bad Mergentheim e.V.", Abteilungen Apfelbach und Althausen zur Verfügung gestellten Beobachtungsergebnisse und sonstige Daten wurden vom Büro Fabion GbR, Würzburg, zusammengeführt und um Nacherhebungen für die Konzentrationszonen 1 und 3 sowie der nördlichen Restfläche der Konzentrationszone 2 und den Potenzialflächen 5 und 6 im Regionalen Grünzug südlich und südöstlich von Althausen ergänzt. Nach fachlicher Beurteilung durch die Untere Naturschutzbehörde wurden die Potenzialflächen Nr. 1 und 3 (südlich und südöstlich von Apfelbach), 5 und 6 (südlich und südöstlich von Althausen) sowie 7 (südöstlich von Stuppach) aufgrund der artenschutzrechtlichen Konflikte ausgeschieden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs- und der noch festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen die Planumsetzung zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird.

Ohne die Festlegung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan wäre eine Steuerung und Konzentration von Windkraftanlagen auf geeigneten Flächen - die auch städtebauliche Aspekte berücksichtigen - nicht möglich. In der Summe wären deutlich ungünstigere Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten.

III. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Öffentlichkeit kontinuierlich und vielfältig beteiligt. Die Planungen wurden in den Ortschaftsräten beraten, Informationsveranstaltungen und zusätzlich auch Einwohnerversammlungen in den Stadtteilen Althausen und Dainbach durchgeführt sowie Dialoge mit der Bürgerinitiative geführt.

A. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung des Planentwurfs in der Zeit vom 04.03.2013 bis 18.03.2013 und öffentliche Unterrichtung und Erörterung am 18.03.2013 durchgeführt.

Von einer Vielzahl an Personen und auch den Bürgerinitiativen Althausen und Apfelbach wurden grundsätzliche Statements zur Windkraft und allgemeinen politischen Fragestellungen abgegeben, die im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes nicht entschieden werden können. In diesem Verfahren sind die aktuell gültigen gesetzlichen Vorgaben und Rechtsbestimmungen zu beachten.

Eine Steuerung kann nur durch die Ausweisung von Konzentrationszonen erreicht und damit der übrige Verwaltungsraum von Windkraftanlagen frei gehalten werden.

Die konkret geäußerten Bedenken bezogen sich u.a. auf Immissionsbelange. Befürchtet wurden Beeinträchtigungen durch Lärm, Infraschall, Schattenschlag und Diskoeffekt. Aufgrund der gewählten Abstände zu Siedlungen (950 m) sind keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Verträglichkeit ist gutachtlich im jeweiligen konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Aktuelle Studien (z.B. das Infraschallmessprojekt der Landesanstalt für Umwelt Baden Württemberg) kommen zum Ergebnis, dass eine Gesundheitsgefährdung durch Infraschall nicht zu befürchten ist.

Insbesondere zu den Belangen Natur- und Artenschutz, Wald, Boden, Wasser, Erholung und Landschaftsschutz wurden Bedenken geäußert. Diese Kriterien wurden bereits bei der Ermittlung der Potenzialflächen und nachfolgender Einzelfallprüfung berücksichtigt und die Belange im Rahmen der Umweltprüfung und Dokumentation im Umweltbericht umfassend gewürdigt. Zum Artenschutz wurden vom beauftragten Büro FABION GbR, Würzburg, sämtliche Unterlagen zum Artenschutz aus den Vorjahren (ab 2012) zusammengeführt und ergänzende Untersuchungen durchgeführt. Die kontinuierlichen Horstkartierungen und Beobachtungen durch die Bürgerinitiative wurden ebenfalls einbezogen. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Konflikte wurden die Potenzialflächen Nr. 1, 3, 5, 6 und 7 ausgeschieden. Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt im konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Als weiterer Punkt wurden die militärischen Belange und die Flugsicherung angeführt. Diese Belange wurden bei der Aufstellung der Kriterien und im Rahmen der Einzelfallprüfung unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange berücksichtigt.

Von einigen Bürgern wurde auch eine Wertminderung ihrer Grundstücke durch die Ausweisung von Konzentrationszonen und den Bau von Windrädern befürchtet. Aufgrund der gewählten Siedlungsabstände wird eine Wertminderung mit hohen Einbußen nicht erwartet.

Kritisiert wurden auch der Umfang und die Größe der geplanten Konzentrationszonen. Aufgrund entgegenstehender Belange wurden alle ermittelten Potenzialflächen bis auf den Nordteil der Potenzialfläche 2 mit einer Fläche von 61 ha ausgeschieden.

Von einigen Personen und einzelnen Grundstückseigentümern wurde der Wunsch geäußert, mehr oder andere Flächen als Konzentrationszonen auszuweisen. Dem Flächennutzungsplan ist ein schlüssiges Gesamtkonzept mit einheitlichen Kriterien (z.B. Siedlungsabstände) zugrunde zu legen. Zusätzliche Flächen außerhalb der ermittelten Potenzialflächen können daher nicht aufgenommen werden.

B. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Information der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Unterlagen vom 18.08.2020 bis 02.10.2020 statt.

Von einem potenziellen Investor wurden Hinweise zu Aussparungen innerhalb der Zone 2 wegen mangelnder Windhöflichkeit und besonders geschützter Biotope gegeben und angeregt, diese Flächen in die Konzentrationszone einzubeziehen oder alternativ einen Rotorüberstrich ausdrücklich zuzulassen.

Eine Detailprüfung aller Belange und Einzelfallentscheidungen sollte dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben. Von einer generellen Freigabe wurde daher auch aus Gründen der Rechtssicherheit Abstand genommen.

Seitens der Bürgerinitiative wurden trotz kritischer Beurteilung der festgelegten Konzentrationszone aufgrund der zu erwartenden Fernwirkung durch die Höhe der Anlagen im Interesse der Freihaltung des übrigen Planbereichs von Windrädern keine Einwendungen mehr erhoben.

IV. Ergebnisse der Beteiligung von Behörden sowie Nachbargemeinden und ihre Berücksichtigung

A. Frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung

Die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 4 Abs.1 BauGB an einem Behördenanhörungstermin (19.03.2012) sowie mit Anschreiben vom 20.02.2013 - weitere Stellen nachträglich im Juni und Juli 2013 - frühzeitig über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Beteiligt wurden außerdem die Nachbarkommunen sowie verschiedene von der Planung betroffenen Verbände und Vereine.

Die Hinweise und Anregungen der angehörten Stellen wurden im weiteren Verfahren beachtet. Vor dem Entwurfsbeschluss wurden einzelne Themenfelder mit berührten Trägern öffentlicher Belange im Zeitraum zwischen 2013 und 2018 gesondert abgestimmt.

Mehrere Träger öffentlicher Belange haben dringend empfohlen, zentrale Aspekte der Rechtsprechung zu beachten, insbesondere die Anforderungen an ein gesamträumliches Konzept zur Ermittlung von Potenzialflächen und die nachfolgenden Abwägungsvorgänge. Seitens der Raumordnungsbehörden wurde auf die parallele Aufstellung der Teilfortschreibung Windkraft des Regionalplans Heilbronn-Franken hingewiesen.

Zu den ermittelten Potenzialflächen im Regionalen Grünzug wurden seitens des Regionalverbandes Einzelprüfungen durchgeführt, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme vorliegen. Die Potenzialflächen Nr. 4 und 8-11 wurden aufgrund der fehlenden Ausnahmeveraussetzungen im weiteren Verfahren ausgeschieden.

Weitere Stellungnahmen bezogen sich auf die Aspekte Wasser-, Natur- und Artenschutz, Landwirtschaft, Denkmalschutz, Straßenverkehr und Luftfahrt. Zu den Belangen des Artenschutzes wird auf die Ausführungen oben verwiesen. Die vorhandenen Daten wurden zusammengeführt, durch gezielte Untersuchungen ergänzt und von der Unteren Naturschutzbehörde fachlich beurteilt. Aufgrund der bestätigten Konfliktsituationen wurden die Potenzialflächen 1, 3, 5, 6 und 7 nicht weiterverfolgt.

Die militärischen Belange wurden mehrfach mit der Wehrbereichsverwaltung Süd (inzwischen Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt und Dienstleistungen der Bundeswehr) abgestimmt und bei der Überarbeitung und Einordnung der Kriterien berücksichtigt. Maßgeblich waren die Einschränkungen aufgrund der Radaranlage bei Löffelstelzen mit einem 5 km-Schutzbereich, Bauhöhenbeschränkungen, Tiefflugkorridore der Bundeswehr und der Flugplatz Niederstetten (insbesondere Kontrollzone).

Zu den einzelnen Standorten (geplante Konzentrationszonen Nr. 1-4 im Flächennutzungsplanvorentwurf) wurden von verschiedenen Stellen zu berücksichtigende Einzelaspekte mitgeteilt. Nachdem insbesondere aus Gründen des Artenschutzes die geplanten Konzentrationszonen Nr. 1 und 3 sowie aufgrund unüberwindbarer militärischer Belange die Zone 4 (5 km-Schutzbereich Radaranlage) im weiteren Verfahren aufgegeben wurden, haben sich die betreffenden Stellungnahmen überholt. Der Südteil der Zone 2 wurde aufgrund fehlender Zustimmung der höheren Forstbehörde wegen Altholzbeständen, mangelnder Zuwegung und der Betroffenheit des Wildtierkorridors gestrichen.

Von mehreren Stellen wurde auch auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Windhöflichkeit hingewiesen. Als planerisches Ausschlusskriterium wurde eine mittlere Windgeschwindigkeit von mindestens 5,5 m/s in 140 m über Gelände zugrunde gelegt. Die auf der Grundlage des Windatlasses 2011 ermittelten Ergebnisse wurden mit dem neuen Windatlas vom Mai 2019 abgeglichen und das Ergebnis in der Begründung zum Teilflächennutzungsplan dokumentiert.

Eine Vielzahl der Stellungnahmen bezog sich auf die in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu beachtenden Aspekte. Insbesondere für die mitgeteilten Richtfunkstrecken kann eine abschließende Beurteilung erst nach Vorliegen der konkreten Standortdaten der Windräder eine Beurteilung erfolgen. Die konkreten ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und auch Ersatzaufforstungen können ebenfalls erst im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.

Von drei Nachbarkommunen sind Hinweise und Anregungen eingegangen:

Die Stadt Boxberg hat darum gebeten, zu den Aussiedlerhöfen auf ihrem Gebiet mindestens 950 m Abstand einzuhalten und angeregt, den im Flächennutzungsplan der VVG Boxberg-Ahorn zugrunde gelegten Abstand von 1.000 m zu berücksichtigen. Eine Berichtigung ist erfolgt, zu den Aussiedlerhöfen wurden 950 m Abstand eingehalten. Aufgrund der im Verwaltungsraum einheitlich zu handhabenden Abstände wurde der gewünschte abweichende Abstand von 1.000 m nicht angewandt.

Die Stadt Niederstetten hat auf die Belange des Flugplatzes mit Kontrollzone und Einflugbereichen sowie die Übungsstrecken für die Heeresflieger hingewiesen. Die Kontrollzone und die Korridore für die Tiefflugstrecken wurden berücksichtigt. Aufgrund der artenschutzrechtlichen Konflikte wurden die Zonen 1 und 3 Apfelbach im weiteren Verfahren aufgegeben.

Die Stadt Weikersheim hat Bedenken zur geplanten Zone 4 (Igersheim) wegen möglicher Überlastung der Landschaft geäußert. Die Zone 4 wurde aufgrund ihrer Lage im 5 km-Schutzradius um die Radaranlage aufgegeben.

Weitere Stellungnahmen wurden von der Naturschutzgruppe Taubergrund, der Kreisjägersvereinigung und dem Modellflugverein Apfelbach abgegeben:

Die Naturschutzgruppe hat angeregt, mehr Flächen für die Windkraftnutzung auszuweisen und auf die Regionalplanung hingewiesen. Bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange wurde das Vorkommen von Wespenbussard, Rot- und Schwarzmilan, Schwarzstorch sowie Fledermausarten im Untersuchungsgebiet hervorgehoben. Auf die Notwendigkeit von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, ausreichender Windhöflichkeit sowie weiteren Kriterien wurde hingewiesen und der Wunsch nach Bürgerbeteiligungsanlagen geäußert.

Zu den Belangen des Artenschutzes wird auf die Ausführungen oben verwiesen. Die vorhandenen Daten wurden zusammengeführt, durch gezielte Untersuchungen ergänzt und von der Unteren Naturschutzbehörde fachlich beurteilt. Aufgrund der bestätigten Konfliktsituationen wurden die Potenzialflächen 1, 3, 5, 6 und 7 nicht weiterverfolgt. Ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen. Bezüglich der Windhöflichkeit und weiterer Kriterien wird auf die Ausführungen oben zur Erforderlichkeit eines gesamträumlichen Konzeptes und die gewählten Kriterien verwiesen. Gegenstand der Planung ist die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Finanzierungsmodelle oder Regelungen zu Bürgerwindanlagen können nicht festgelegt werden.

Die Kreisjägersvereinigung hat allgemeine Hinweise zu evtl. Beeinträchtigungen von Flora und Fauna, Belangen Natur- und Artenschutz, Wald, Immissionsschutz, Landschaft, regionaler Grünzug und erforderliche Gutachten gegeben und konkrete Vorschläge für Vermeidungs- / Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit räumlichem Bezug gemacht. Zur Kompensation sollten keine Ersatzzahlungen akzeptiert werden. Eine Verminderung des Jagdwerts sei zu befürchten.

Die genannten Belange wurden durch die Aufstellung von Kriterien berücksichtigt. Bezüglich des Artenschutzes wird auf die Ausführungen oben verwiesen. Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist eine Vielzahl an Gutachten zu den genannten Belangen vorzulegen. Auch ökologische Ausgleichsmaßnahmen sind im jeweiligen Genehmigungsverfahren festzulegen. Eine evtl. Verminderung des Jagdwerts - vor allem während der Bauzeit - ist außerhalb des Flächennutzungsplanverfahrens im Rahmen der Jagdpachtverhältnisse zu regeln.

Der Modellbauverein Apfelbach hat auf die Belange des Modellflugplatzes Apfelbach und mögliche Konflikte zur geplanten Zone 3 hingewiesen.

In der Standortanalyse zur Ermittlung von Potenzialflächen ist ein Sicherheitsabstand von 500 m zum Flugplatzbezugspunkt berücksichtigt. Die Zone 3 wurde wegen artenschutzrechtlicher Konflikte aufgegeben.

B. Behörden- und Trägerbeteiligung

Die weitere Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06./10.08.2020.

Vom Regierungspräsidium Stuttgart, Regionalverband Heilbronn-Franken und dem Landratsamt wurde auf die im Rahmen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans ausgewiesene Konzentrationszone südlich des Ortsteils Lillstadt hingewiesen.

Diese Zone gilt aufgrund der seinerzeitigen Vorgaben der Raumordnung nur für nicht regionalbedeutende Anlagen mit max. 50 m Nabenhöhe. Die Konzentrationszone soll im Zuge der laufenden 8. Änderung des Flächennutzungsplans aufgegeben werden.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat hinsichtlich der aktuellen Rechtsprechung Hinweise und Empfehlungen gegeben. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.

Die höhere Forstbehörde hat Hinweise zur notwendigen Waldumwandlungsgenehmigung und zum Wildtierkorridor gegeben, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

Von mehreren Stellen wurden Hinweise, u. a. zu ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, militärischen Belangen, Richtfunktrassen und Infrastruktureinrichtungen gegeben, die im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind.

Die Stadt Boxberg hat erneut um Berücksichtigung eines Siedlungsabstandes von 1.000 m, auch zu den Aussiedlerhöfen auf Gemarkung Schweigern gebeten. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Notwendigkeit eines gesamtäumlichen Konzeptes können nur einheitliche Abstände mit 950 m berücksichtigt werden.

V. Darlegung der anderweitigen Planungsmöglichkeiten und grundlegenden Abwägungsentscheidungen

Aufgrund der Änderung des Landesplanungsgesetzes waren zusätzlich zu den Regionalverbänden auch die kommunalen Planungsträger für die Ausweisung von Konzentrationszonen in ihren Flächennutzungsplänen gefordert. In einem nahezu zehnjährigen Planungsprozess hat die VVG die öffentlichen und privaten Belange erhoben und abgewogen. Durch die Ausweisung einer Konzentrationszone kann der Eingriff gebündelt und der restliche Planungsraum von Windkraftanlagen zum Schutz des Landschaftsbildes und der Bevölkerung freigehalten werden. Die Ausschlusswirkung umfasst nur die raumbedeutsamen Anlagen über 50 m Gesamthöhe, die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Kleinere Anlagen wären somit außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen nicht ausgeschlossen.

Die gewählten und in der Bevölkerung akzeptierten Abstände, aber vor allem die artenreich strukturierte Landschaft und die damit im Zusammenhang stehenden artenschutz- und naturschutzrechtlichen Bedingungen lassen nur sehr wenige Flächen für mögliche Konzentrationszonen zur Verfügung stehen.

In den nach Abzug der gewählten weichen Kriterien ermittelten 981 ha lagen auch Potenzialflächen innerhalb des Regionalen Grünzuges. Für 515 ha dieser Flächen konnte der Regionalverband nach erfolgter Einzelfallprüfung keine Ausnahmegenehmigung in Aussicht stellen. Deshalb wurden im weiteren Verfahren die zum Taubertal exponierten Flächen, Flächen mit besonderen Waldfunktionen oder Flächen, wo eine Überlastung der Landschaft durch die Errichtung von WEA entstehen würde, nicht weiter berücksichtigt (Potenzialflächen Nr. 4, 8-11).

Artenschutzrechtlich wurden insgesamt 391 ha überprüft. Aufgrund den von der Unteren Naturschutzbehörde bestätigten erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikten wurden davon 330 ha (84%) ausgeschlossen (Potenzialflächen Nr. 1, 3, 5-7).

Die Potenzialfläche 2 - nördlicher und südlicher Teil - mit insgesamt 136 ha tangiert den Generalwildwegeplan, dessen Biotopverbundfunktion durch die Errichtung mehrerer WEA beeinträchtigt werden könnte. Im südlichen Teil der Potenzialfläche befinden sich sehr wertvolle Buchenaltbestände, weshalb die Höhere Forstbehörde zum Schutz der Buchenaltbestände sowie der Biotopverbundfunktion des Generalwildwegeplans lediglich für den Nordteil der Fläche die erforderliche Zustimmung erteilte. Somit konnten mit 61 ha lediglich 45% der ursprünglichen Potenzialfläche ausgewiesen werden, der 75 ha (55%) umfassende Südteil musste ausgeschlossen werden.

Von den 981 ha ermittelten 11 Potenzialflächen verbleibt nach Abzug der weichen Kriterien somit als mögliche Konzentrationszone nur die nördliche Restfläche der Zone 2 mit 61 ha. Auch bei einer hilfsweisen Anpassung der weichen Kriterien wären die im Rahmen der Standortanalyse ermittelte Kulisse und damit die jeweilige Konfliktsituation unverändert, so dass kein grundlegend anderes Ergebnis zu erwarten wäre.

Unter Berücksichtigung des sehr hohen Anteils an Tabubereichen, der nachgewiesenen Artenvielfalt und des dadurch resultierenden artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials, wurden die auszuweisenden 61 ha von der VVG Bad Mergentheim als substantiell raumschaffend bewertet.

Planerische Alternative wäre ein vollständiger Verzicht auf die Ausweisung von Konzentrationszonen und damit auf die Steuerung der Windenergienutzung. Aufgrund der Privilegierung nach § 35 BauGB könnten im gesamten Gebiet der VVG bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften Windenergieanlagen errichtet werden, ohne dass eine vorausschauende flächenhafte Berücksichtigung von Umweltbelangen möglich wäre. Durch die Ausweisung einer Konzentrationszone kann der Eingriff gebündelt und die restlichen Flächen von Windkraftanlagen zum Schutz des Landschaftsbildes und der Bevölkerung freigehalten werden.

Der Feststellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss erfolgte am 14.12.2021, anschließend wurde der Teilflächennutzungsplan dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Genehmigung vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat den Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen mit Erlass vom 01.07.2022 genehmigt.

Bad Mergentheim, den 20.10.2022

gez.

Oberbürgermeister Udo Glatthaar